

GIOVANNI BUTTARELLI Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Herrn James CALLEJA
Direktor
Europäisches Zentrum für die
Entwicklung der Berufsbildung
(CEDEFOP)
PF 22427
Thessaloniki
55102 GRIECHENLAND

Brüssel, den 17. Juli 2014 GB/XK/sn/D(2014)1541 C 2012-0384 Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betrifft: Stellungnahme des EDSB zu einer Meldung des CEDEFOP der Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten bei Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen

Sehr geehrter Herr Calleja,

wir haben die Meldung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung beim Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (CEDEFOP) und die weiteren Informationen, die Sie dem EDSB zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) unterbreitet haben, geprüft.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit herausgegeben¹. Die Meldung wurde daher vor dem Hintergrund dieser Leitlinien des EDSB analysiert. Der EDSB wird lediglich auf die Vorgehensweisen der CEDEFOP eingehen, die offensichtlich nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB stehen, und für das CEDEFOP entsprechende Empfehlungen formulieren.

¹https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/12-12-20_Guidelines_Leave_Flexitime_DE.pdf

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - B-1047 Brüssel
Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu Tel.: +32 2-283 19 00 - Fax: +32 2-283 19 50

1) Speicherfristen

In der Meldung wird keine Speicherfrist für die im Zusammenhang mit Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen von Beamten der Abteilung Humanressourcen erhobenen administrativen Daten angegeben (also Vorname, Familienname, Dauer und Prozentsatz der vom Vertrauensarzt verschriebenen Teilzeitarbeit).

Der EDSB fordert das CEDEFOP auf, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung für diese Datenkategorie eine Speicherfrist festzulegen, die für den Zweck, für den die Daten erhoben wurden (Verwaltung von Abwesenheiten) und für den sie möglicherweise weiterverarbeitet werden (Audits, mögliche Beschwerden und/oder Gerichtsverfahren) erforderlich ist.

2) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Fristen für die Speicherung der Daten

Mit Blick auf Artikel 11 Absatz 1 Ziffer ii und Artikel 12 Absatz 1 Ziffer ii der Verordnung sollte das CEDEFOP sowohl in der Datenschutzerklärung als auch in der Meldung klar zum Ausdruck bringen, für welchen Zeitraum administrative Daten im Zusammenhang mit Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen aufbewahrt werden.

3.) Sicherheit

Die Beamten der Abteilung Humanressourcen verarbeiten administrative Daten, aus denen der Gesundheitszustand eines Bediensteten unmittelbar hervorgeht.

Aufgrund der sensiblen Natur dieser Daten empfiehlt der EDSB, dass sie Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, in denen erwähnt wird, dass sie der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, die derjenigen von Angehörigen der Gesundheitsberufe entspricht. Mit dieser organisatorischen Maßnahme soll die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gewahrt und ein unbefugter Zugriff auf sie im Sinne von Artikel 22 der Verordnung verhindert werden.

Wir bitten Sie, als Folgemaßnahme dem EDSB innerhalb einer Frist von drei Monaten eine überarbeitete Fassung der Meldung und der Datenschutzerklärung sowie eine Kopie der Vertraulichkeitserklärung als Nachweis dafür zu übermitteln, dass das **CEDEFOP** die oben genannten Empfehlungen des EDSB umgesetzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herr Spyros ANTONIOU, Datenschutzbeauftragter

Frau Ginette MANDERSCHEID, Leiterin der Abteilung Humanressourcen